

10.1.2.4. Die Leitung der Tagungen

Die Tagungen der örtlichen Volksvertretungen werden jeweils von einer Tagungsleitung geleitet (§ 6 Abs. 3 GöV). Dieser gehören einschließlich des Vorsitzenden des Rates als ständiges Mitglied drei bis fünf Abgeordnete an. In die Tagungsleitung werden Abgeordnete gewählt, die hinsichtlich der zu beratenden und zu entscheidenden Fragen die besten Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und die auf diesem Gebiet die engste Verbindung zu den Werktätigen und ihren Kollektiven haben. Mit der Wahl durch die Volksvertretung — in der Regel in der vorhergehenden Tagung — wird den zur Tagungsleitung gehörenden Abgeordneten das Recht und die Pflicht übertragen, die Durchführung der Tagung zu leiten und an ihrer Vorbereitung mitzuwirken.

Die Tagungsleitung ist dafür verantwortlich,

daß während der Tagung die Prinzipien des demokratischen Zentralismus und die sozialistische Gesetzlichkeit gewahrt werden und die Geschäftsordnung der Volksvertretung eingehalten wird,

daß alle Möglichkeiten der Entfaltung der sozialistischen Demokratie schöpferisch genutzt und

daß alle Vorteile der kollektiven Beratung und Entscheidung für die Verbesserung der staatlichen Leitung und Planung erschlossen werden.

Zu den *Aufgaben und Vollmachten der Tagungsleitung* gehört vor allem:

- auf die rechtzeitige Einladung zur Tagung und Zustellung der Vorlagen sowie auf die Festlegung des Kreises der einzuladenden Leiter und Bürger Einfluß zu nehmen;
- die Beschlußfähigkeit der Tagung festzustellen und diese in der Regel zu Beginn der Tagung, aber spätestens vor der Beschlußfassung bekanntzugeben;
- der Tagung die vorgesehene Tagesordnung zur Beschlußfassung zu unterbreiten;
- die Wahl einer Redaktionskommission vorzuschlagen, wenn auf Grund der Diskussion Änderungen an Beschlußvorlagen notwendig werden;
- den Ablauf der Tagung durch den Vorsitzenden der Tagungsleitung entsprechend der Tagesordnung zu leiten und das Wort zu Berichterstattungen, Rechenschaftslegungen sowie an die Abgeordneten und Gäste zur Diskussion zu erteilen;
- durch den Vorsitzenden der Tagungsleitung die Abstimmung über Beschlußvorlagen und Anträge zu leiten, das Ergebnis zu ermitteln und bekanntzugeben.

10.1.3. *Die kommissionen der örtlichen Volksvertretungen*

10.1.3.1. Die Kommissionen als Organe der Volksvertretungen

Die örtlichen Volksvertretungen bilden zur Erfüllung ihrer Aufgaben für die Dauer der Wahlperiode ständige Kommissionen. Für die Lösung zeitlich begrenzter Aufgaben können zeitweilige Kommissionen gebildet werden. Die ständigen und zeit-